

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Provinzstädten hatte man darauf achtzugeben, daß sich die Zahl der dort bereits siedelnden Juden nicht vergrößere. Mit besonderem Nachdruck, unter Androhung der Entziehung der „Privilegien“, forderte das Reglement die pünktliche Entrichtung der beiden speziell den Juden auferlegten Abgaben: des vierteljährlich zu leistenden „Schutz“- und des monatlich abzuführenden „Rekrutengeldes“. Im Falle von Gesetzesübertretungen sollte das Prinzip der solidarischen Haftung der Gemeinden Anwendung finden, demzufolge „einer für alle und alle für einen stehen“ mußten. Dies führte in der Praxis nicht selten zu großen Härten. So kam es z. B. einmal vor, daß die Berliner Gemeinde auf königliche Verfügung nur aus dem Grunde tausend Taler Schadenersatz aufbringen mußte, weil einige inzwischen spurlos verschwundene Juden sich angeblich an einem Diebesstreich beteiligt hatten. Zugleich nahm Friedrich Wilhelm I. diesen Vorfall zum Anlaß, um, ohne erst das „Aussterben“ der Überzähligen abzuwarten, die in Berlin ansässigen jüdischen Familien auf hundertzwanzig zu reduzieren. Nur mit Mühe und Not gelang es den Juden zu erwirken, daß über die festgesetzte Höchstzahl hinaus noch eine geringe Anzahl von Familien, deren Häupter Gemeindeangestellte waren, in Berlin zurückbleiben durften, während der Rest die preußische Hauptstadt unverzüglich verlassen mußte (1737). Den ihm hierüber erstatteten Bericht versah der König mit der Glosse: „Gottlob, daß sie weg seien, sollen die anderen auch wegschaffen, aber sollen sich nicht in meine anderen Städte und Provinzen niederlassen“. Der Boden für das Gedeihen des offiziellen Judenhasses scheint eben in Berlin Friedrich Wilhelms I. nicht weniger günstig gewesen zu sein, als im Wien Karls VI.

§ 36. *Das preußische Reglementierungssystem unter Friedrich dem Großen (1740–1786)*

Der Nachfolger des Soldatenkönigs, der „Philosoph auf dem Throne“, Friedrich II., der Große, behandelte die Juden nicht nur nicht besser, sondern in mancher Beziehung mit noch viel größerer Härte als sein Vorgänger. Diesem hervorragenden Vertreter des „aufgeklärten Absolutismus“ blieb es vorbehalten, den Beweis zu erbringen, daß ein nicht tief genug verankertes Freidenkertum sich sehr wohl mit den schlimmsten Vorurteilen und der Mißachtung der ele-